

## **Informationen zum Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtenrechtsanpassungsgesetzes**

Am 1. April 2009 tritt das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)\* in Kraft. Nachfolgend werden die sich daraus ergebenden Folgen für das Beamtenrecht in Hessen dargestellt.

### **A. Beamtenstatusgesetz**

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (GG) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) ist die Rahmenkompetenz des Bundes für den Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) entfallen. Die Länder waren bisher aufgrund der Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG (alte Fassung) verpflichtet, ihre Landesbeamtengesetze an den Vorgaben des Beamtenrechtsrahmengesetzes auszurichten.

An die Stelle der bisherigen Rahmengesetzgebung für die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamten ist die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes getreten. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG hat der Bund nunmehr die Kompetenz zur Regelung der Statusrechte und -pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen, mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung.

Mit dem im Wesentlichen am 1. April 2009 in Kraft tretenden Beamtenstatusgesetz nutzt der Bund diese Kompetenz und regelt einheitlich das Statusrecht für die Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zielrichtung des Beamtenstatusgesetzes ist die Festlegung der beamtenrechtlichen Grundstrukturen zur Gewährleistung der erforderlichen Einheitlichkeit des Dienstrechts, insbesondere zur Sicherstellung von Mobilität der Beamtinnen und Beamten bei Dienstherrnwechsel.

---

\* Leseversion: <http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl108s1010.pdf>

Ausgehend von der neuen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ersetzt das Beamtenstatusgesetz das nach Artikel 75 GG (alte Fassung) erlassene Beamtenrechtsrahmengesetz. Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes mit Ausnahme von Kapitel II, dessen Vorschriften jedoch weitgehend in das Beamtenstatusgesetz übernommen worden sind, und § 135 BRRG außer Kraft. Diese gelten weiter, bis sie durch eine landesrechtliche Bestimmung abgelöst werden.

Anders als das Beamtenrechtsrahmengesetz enthält das Beamtenstatusgesetz überwiegend unmittelbar geltende Vorschriften. Andererseits deckt es aber nicht das ganze Beamtenrecht ab. **Bei der Bearbeitung eines Falles sind deshalb sowohl das Beamtenstatusgesetz als auch das Hessische Beamtengesetz zu Rate zu ziehen.** Zunächst ist auf die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes zurückzugreifen. Soweit dort keine Regelungen enthalten sind oder dem Landesgesetzgeber ein Regelungsspielraum eröffnet wird, ist das Landesrecht heranzuziehen.

Besonders hervorzuheben sind die folgenden **neuen Regelungen im Beamtenstatusgesetz:**

- Das bisher im Beamtenrechtsrahmengesetz geregelte Rechtsinstitut der Anstellung als erste Verleihung eines Amtes ist im Beamtenstatusgesetz nicht mehr enthalten. Nach § 8 Abs. 3 BeamStG wird zukünftig bereits mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe ein statusrechtliches Amt verliehen. Da das Beamtenstatusgesetz die Ernennungsfälle in § 8 Abs. 1 abschließend regelt, entfällt somit die Anstellung als eigenständiger Ernennungsfall.
- Die Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt bedarf nun immer einer Ernennung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG), unabhängig davon, ob damit eine andere Amtsbezeichnung verbunden ist.
- Nach dem Beamtenstatusgesetz ist die Verbeamtung auf Lebenszeit nicht mehr von der Vollendung des 27. Lebensjahres abhängig.
- Die Nichtigkeitsgründe von Ernennungen und die Heilungsmöglichkeiten von Fehlern in der Ernennungsurkunde werden neu geregelt (§ 11 BeamStG).
- Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet nach § 22 Abs. 4 BeamStG mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung, sofern durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bisher trat diese Rechtsfolge nach § 43 Abs. 2 Satz 2 HBG nur ein, soweit dies durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich so bestimmt war.

Zur Auslegung der Regelungen des Beamtenstatusgesetzes wird auf die Begründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/4027 vom

12.01.2007)\*. Bei der Arbeit mit dieser Begründung ist zu beachten, dass sich im Gesetzgebungsverfahren die Nummern der Paragraphen ab § 20 geringfügig verändert haben.

## **B. Anpassung des hessischen Rechts durch das Hessische Beamtenrechtsanpassungsgesetz**

Die notwendigen Anpassungen des hessischen Rechts an das Beamtenstatusgesetz werden mit dem Gesetz zur Anpassung des Beamtenrechts in Hessen an das Beamtenstatusgesetz (Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz - HBRAnpG) vorgenommen. Der Gesetzentwurf - Drs. 18/26 - wurde am 10. Februar 2009 erneut in den Landtag eingebracht, nachdem der in der 17. Legislaturperiode eingebrachte Entwurf der Diskontinuität anheim gefallen war. Das Gesetz wurde am 3. März 2009 vom Landtag beschlossen und wird in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt I verkündet werden. Das Gesetz wird zeitgleich mit dem Beamtenstatusgesetz am 1. April 2009 in Kraft treten.

Durch das Gesetz werden Regelungen, die künftig im Beamtenstatusgesetz getroffen sind, im Hessischen Beamtengesetz gestrichen und Verweisungen entsprechend angepasst. Darüber hinaus werden die durch das Beamtenstatusgesetz eröffneten Regelungsspielräume ausgefüllt und die an das wegfallende Rechtsinstitut der Anstellung anknüpfenden Bestimmungen des Nachteilsausgleiches neu geregelt.

Der Aufbau des Hessischen Beamtengesetzes bleibt vorerst unverändert. Eine umfassende Überarbeitung und Neufassung des Gesetzes ist erst im Rahmen der Dienstrechtsreform vorgesehen. Die entstehenden Lücken weisen darauf hin, welche Fragen zukünftig im Beamtenstatusgesetz geregelt sind.

Der Gesetzentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Vom **Wegfall der Anstellung** als eigenständigem Ernennungsfall sind alle Vorschriften betroffen, die sich auf die Anstellung bezogen haben. Insbesondere für die Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Familienbetreuung und Wehrdienst (bisher durch die sog. vorgezogene Anstellung) müssen neue Regelungen getroffen werden.
- Der **Wegfall des 27. Lebensjahres** als Voraussetzung für die Verbeamtung auf Lebenszeit macht eine Neugestaltung der Probezeit erforderlich, da deren Bedeutung dadurch erheblich steigt. Am Ende der Probezeit steht die Entscheidung, ob eine Verbeamtung auf Lebenszeit erfolgen kann. Die Probezeit muss deshalb so gestaltet sein, dass diese Entscheidung verantwortlich getroffen werden kann. Die Probezeit wird deshalb für alle Laufbahngruppen

---

\* <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/040/1604027.pdf>

einheitlich auf drei Jahre festgelegt. Die Bedeutung der Probezeit wird stärker hervor-  
gehoben.

- Als Folge werden die **Beförderungsverbote** und die **Ausnahmen** davon neu geregelt. Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Beförderung während der Probezeit und im gehobenen und höheren Dienst vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit sind möglich
  - § für Beamtinnen und Beamte, die bereits während der Probezeit hervorragende Leistungen erbringen sowie
  - § zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen durch Kinderbetreuung, Pflege, Wehrdienst u.Ä..
- **Führungspositionen auf Zeit** (bisher § 19b HBG) sind infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur entsprechenden nordrhein-westfälischen Bestimmung nicht mehr vorgesehen. Der Kreis der im Beamtenverhältnis auf Probe zu vergebenden Ämter wird um die bisher im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragenden Ämter erweitert. Vorhandene Beamtinnen und Beamte werden bis zum 1. April 2009 in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder - soweit möglich - auf Lebenszeit überführt.

### C. Übergangsregelungen

Die neuen Regelungen des Beamtenstatusgesetzes gelten ab 1. April 2009 auch für vorhandene Beamtinnen und Beamte. In Art. 17 § 1 HBRAnpG sind deshalb Übergangsregelungen enthalten.

- Da es das Institut der Anstellung ab Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes nicht mehr gibt, ist auch den vorhandenen Beamtinnen und Beamten auf Probe, die noch nicht angestellt sind, mit Wirkung vom 1. April 2009 ein Amt zu verleihen. Dies geschieht gemäß der Regelung in Art. 17 § 1 Abs. 1 **kraft Gesetzes**. Ein weiterer Akt ist nicht erforderlich. Zur Klarstellung kann dies den betroffenen Beamtinnen und Beamten durch formloses Schreiben mitgeteilt werden. Anderenfalls wird empfohlen, zumindest einen Hinweis in die Personalakte aufzunehmen.
- Für vorhandene Beamtinnen und Beamten auf Probe, die bei Inkrafttreten des Beamtenstatusgesetzes die laufbahnrechtliche Probezeit nach altem Recht bereits **erfolgreich abgeschlossen** haben und allein wegen Nichterreichens des 27. Lebensjahres noch nicht in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind, sieht Art. 17 § 1 Abs. 2 HBRAnpG folgende Übergangsregelungen vor:
  - § Fallgruppe 1 betrifft Fälle, in denen die Probezeit erfolgreich abgeschlossen ist und seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe **mindestens drei Jahre** vergangen

sind. Diese Beamtinnen und Beamten sind am 1. April 2009<sup>1</sup> in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen.

- § Nach Fallgruppe 2 können darüber hinaus Beamtinnen und Beamte, die die Probezeit im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes erfolgreich abgeschlossen haben, aber noch keine drei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe sind, weiterhin **bei Vollendung des 27. Lebensjahres** in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden.

In diesen Fällen bedarf es einer Ernennung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG).

Fälle, in denen die (laufbahnrechtliche) Probezeit bei Inkrafttreten des Gesetzes noch läuft, fallen nicht unter die Übergangsregelung. Für sie gilt die neue einheitliche Probezeit von drei Jahren.

#### **D. SAP-Umsetzung**

Zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen im SAP-System erfolgt eine separate Information der Anwender in Form einer Info-Mail.

---

<sup>1</sup> oder zu einem späteren Zeitpunkt, wenn seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens 3 Jahre vergangen sind, (zur Klarstellung ergänzt am 2.3.10)